

Zuwendungszweck

Durch diese Förderung der Freien Hansestadt Bremen soll die Weidehaltung für Milchkühe, für Rinder zur Aufzucht und Mastrinder als tiergerechte Haltungsform gesichert werden. Mutterkühe sind von der Grundförderung nach 4.1 der RL Weideprämie ausgeschlossen. Eine Zusatzförderung Naturschutzweide nach 4.2 der RL Weideprämie ist für Mutterkühe jedoch zulässig.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Betriebsinhabende mit Betriebsitz im Bundesland Bremen (i.S. von Art. 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115).

Antragsstellung und -frist

Für das Antragsjahr 2026 können die Anträge vom 17.02.2026 bis zum 01.04.2026 bei der Bewilligungsstelle Bremervörde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gestellt werden. Der Antrag für die Zusatzförderung Naturschutzweide ist in Form der Anlage 1 an die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaften zu versenden.

Förderkriterien

Die Weidetiere müssen sich im Eigentum des antragstellenden Betriebs befinden oder in mehrjährigen Verträgen an ihn gebunden oder ihm zumindest langfristig zur Nutzung überlassen sein. Allen beantragten Tieren des Betriebes ist im Zeitraum zwischen dem 16. Mai und dem 15. Oktober des Antragsjahres täglich mindestens 6 Stunden Weidegang mit freiem Zugang zu Tränkvorrichtungen zu gewähren, soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen.

Als Weideflächen gelten die folgenden Nutzungscodes: 444, 451, 452, 453, 454, 462, 463, 464, 480, 492, 493 oder 925.

Können einzelne Tiere keinen Weidegang erhalten, ist dies in einem Weidetagebuch mit Begründung und bei Krankheit mit ärztlichem Attest zu dokumentieren.

Zusatzförderung Naturschutzweide

Die Zusatzförderung Naturschutzweide muss durch die Naturschutzbehörde der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft bestätigt werden (Anlage 1 des Antrages, in welcher alle als Weideflächen genutzten Schläge aufzuführen sind). Ein Antrag für die Zusatzförderung Naturschutzweide gilt für alle im Antrag angegebenen Tiere und wird für alle in Anlage 1 aufgeführten Flächen, unabhängig ihrer Lage in Naturschutzgebieten, angewendet. Im Rahmen der Zusatzförderung Naturschutzweide ist den Tieren täglich mindestens 10 Stunden Weidegang zu gewähren.

Für die Zusatzförderung ist die prophylaktische Gabe von Arzneimitteln und Boli untersagt. Sollte eine Antibiotikagabe erforderlich sein ist diese im Weidetagebuch

mit ärztlichem Attest zu dokumentieren und eine 14-tägige Antibiotikafreiheit vor dem Weidegang einzuhalten. Die Beweidung darf nicht als Portionsweide erfolgen und die Fläche muss innerhalb des Landes Bremen liegen.

Es besteht keine Pflicht die als Naturschutzweide gemeldeten Flächen auch tatsächlich als Weide zu nutzen, sofern die durch die Naturschutzbehörde festgelegte max. Beweidungsdichte der Flächen nicht überschritten wird.

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung wird auf der Grundlage der beantragten Tiere nach GVE, die im antragstellenden Betrieb gehalten und ordnungsgemäß in HI-Tier zwischen dem 16. Mai und dem 15. Oktober im Verpflichtungsjahr gemeldet sind, berechnet.

Zuwendungshöhe je GVE	Grundförderung	Zusatzförderung Naturschutzweide
Konventionell wirtschaftend	100 €	80 €
Ökologisch wirtschaftend	70 €	70 €

Es gelten folgende GVE-Werte pro Tier:

Kälber bis 6 Monate	0,3 GV
Rinder über 6 Monate bis 2 Jahre	0,6 GV
Rinder über 2 Jahre und Kühe	1,0 GV

Es gilt eine Bagatellgrenze von 250 €.

Hinweise zu Vor-Ort-Kontrollen

Vor-Ort-Kontrollen werden stichprobenartig zwischen dem 16. Mai und dem 15. Oktober durchgeführt. Eine verringerte Tieranzahl in den Berechnungsgruppen kann durch Angaben in einem Weidetagebuch, oder durch einen Auszug von HI-Tier dargestellt werden.

Beantragung von Milchkühen

Bei Beantragung von Milchkühen müssen der Bewilligungsstelle Bremervörde Nachweise über die Milchlieferungen von Januar bis einschließlich März 2026 vorgelegt werden. Als Nachweise gelten Lieferbelege, also entweder Abrechnungen, Screenshot über die Milchlieferung aus dem Lieferantenportal oder eine Bestätigung über Milchlieferung der Molkerei. Ein Nachweis der Liefermengen von Vorgängerbetrieben ist möglich. Sofern im Antragsjahr 2026 für die Monate Januar bis einschließlich April keine Milchlieferung vorgelegt werden kann, können alternativ Belege vorgelegt werden, die von den ersten drei Monaten eines Jahres abweichen. Sämtliche Milchlieferungsnachweise sind bis spätestens 01.10. des Antragsjahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen.